



STAAT

EINE ANALYSE DES INSTITUTS FÜR WERTEWIRTSCHAFT

Staat

Eine Analyse von

Rahim Taghizadegan

(Institut für Wertewirtschaft)

Diese Analyse können Sie hier herunterladen

oder nachbestellen:

<http://wertewirtschaft.org/analysen>

Kontakt: info@wertewirtschaft.org

Inhalt

Begriffsgeschichte	4
Souveränität	8
Primat des Staates	13
Nüchterne Staatslehren.....	18
Erfolgsgeschichte einer Fiktion.....	27
Staat und Recht	33
Stasis oder Polis	41

Das Wort Staat ist uns heute so geläufig, daß wir das damit bezeichnete Konzept für nahezu selbstverständlich halten. Staaten habe es immer schon gegeben und werde es immer geben. Wir meinen in Staaten zu leben, halten uns gar für Staaten (sind wir nicht alle gemeinsam der Staat?), geben dem Staat oder beziehen von ihm, lästern über den Staat oder preisen ihn, sehen ihn zu stark oder zu schwach; manchmal fürchten wir uns vor dem Staat, manchmal wollen wir ihn verändern. Eigentlich hatte das Wort je nach Verwendung nun stets eine andere Bedeutung; es scheint sich also um einen

schwierigen, breiten Begriff zu handeln. Können wir uns vom Staat überhaupt einen klaren Begriff machen? Klare Begriffe sind die Voraussetzung für klares Denken, und schlampiges Denken ist in einer so wichtigen Sache besonders gefährlich.

Staat ist in der Tat einer der schwierigsten, wenn nicht der schwierigste Begriff überhaupt. Die meisten, die über den Staat sprechen, ihn zu führen meinen oder verändern wollen, tun dies aus bestimmten Interessen. Ludwig Gumplowicz bemerkte in seinem Werk über Staatstheorien zu den ideologischen Kämpfen der Geschichte:

In allen diesen Kämpfen wurde mit Staatstheorien gefochten: sie wurden immer geschmiedet, um als Waffen im Kampfe benützt zu werden. Und wenn auch hie und da der gute Glaube vorhanden war, der Wissenschaft zu dienen und der Eifer zur Erforschung der Wahrheit: so stand doch die subjektive Befangenheit der Forscher einer objektiven Erkenntnis des Staates im Wege. In politischen und sozialen Dingen umschleiert eben das Wollen und Streben den forschenden Blick der Menschen und verhüllt ihnen die wirkliche Natur des zu

erforschenden Gegenstandes: des Staates und der Gesellschaft.¹

Interessen engen wie Scheuklappen stets den Blick ein. Den Staat für selbstverständlich zu halten, ist eine solche eingeengte Perspektive. Daß das unter dem Begriff versteckte Konzept alles andere als selbstverständlich ist, zeigt schon die merkwürdige Geschichte des Wortes. Im Laufe der Jahrhunderte geschah hier, wie bei vielen anderen politischen Begriffen, nach und nach eine Umdeutung, die den we-

¹ Ludwig Gumplowicz (1926): Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner. S. 560.

sentlichen Bedeutungsinhalt nahezu in sein Gegenteil verkehrte.

Begriffsgeschichte

Schon das Wort Staat täuscht den Leser. Seine Kürze macht auf uns einen uralten Eindruck. Die wenigen, die es dennoch als Fremdwort erkennen, das erst später in der deutschen Sprache Aufnahme fand, sehen die lateinische Wurzel. Doch dies täuscht nicht weniger. Das Wort scheint auf die alten Römer zurückzugehen. Man ist daher geneigt anzunehmen, daß germanische Sippenverbände bei diesen die Errungenschaft eines ordentlichen Staates beobachtet und daher den Begriff übernom-

men hätten. Diese Annahme jedoch ist falsch. Das Wort ist viel jünger als es den Anschein hat.

Im deutschen Sprachraum kam das Wort erst im 17. Jahrhundert in Verwendung, und zwar als Lehnwort aus dem Italienischen. Im Italien der Renaissance hatte sich ein neuer Sprachgebrauch entwickelt, der tiefgreifende Änderungen im Denken nachvollzog. Der italienische *stato* trug wie der lateinische *status* zunächst die Bedeutung „Zustand“, oder kürzer: „Stand“. Dieses Wort, Stand, ist ursprünglich die direkte deutsche Entsprechung von *status*, wie dieses kommt es von „stehen“. Manchmal

findet man im alten Deutsch allerdings auch schon das Wort Sta(a)t als verwandtes Synonym ohne die moderne Bedeutung.

Sowohl status als auch Stand/Sta(a)t wurden zunehmend, wenn auch niemals ausschließlich, auf politische Sachverhalte bezogen. Dies mag erklären, warum der Begriff Staat heute fast ausschließlich politische Bedeutung hat. Der lateinische Sprachgebrauch wird in einer Formulierung Ulpians in den Digesten deutlich: *Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat.*² Das öffentliche Recht ist je-

² Digesta Iustiniani, Corpus Iuris Civilis, 1.1.1.2

nes, das sich auf den *Stand* der Angelegenheiten Roms (wörtlich: der römischen Sache) bezieht.

Dieser Sprachgebrauch blieb im Deutschen wie in allen anderen Sprachen bis in die Neuzeit der Vorrangige. Erst das moderne Denken begann den Zustand eines Gemeinwesens als beliebig veränderbare, konstruierbare und organisierbare Angelegenheit zu betrachten. Eine erste Ahnung vom modernen Sprachgebrauch deutet die utopischen Literatur an. Thomas Morus übertitelte seine Schrift von 1516 über das totalitäre Utopia *De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia*: Vom

optimalen *Zustand* des Gemeinwesens und von der neuen Insel Utopia. Dieser optimus status kommt dem „optimalen Staat“ im modernen Sinne schon sehr nahe, wenngleich der Sprachgebrauch noch der herkömmliche bleibt. Status wird hier nicht mehr als etwas verstanden, das bereits besteht, sondern als etwas, das auf einer tabula rasa geschaffen werden kann.

Auch in einem anderen Zusammenhang tauchte das Wort *Stand/Sta(a)t* mit politischer Bedeutung auf: nicht nur, wenn vom Zustand des Gemeinwesens die Rede war, sondern auch, wenn man sich auf die Situation be-

stimmter Schichten bezog. Bertrand de Jouvenel erklärt diese Bedeutung so:

Der Komplex von Ehren, Privilegien und Freiheiten [...] einer Gruppe bestimmten ihren Status. Der Status (estat) entweder einer Person oder einer Gruppe war das gesamte Bündel legitimer Interessen und geheiligter Rechte – etwas, das von allen respektiert werden mußte und bei Bedarf sogar dem Souverän selbst entgegengehalten werden konnte.³

³ Bertrand de Jouvenel (1997): *Sovereignty*. Chicago: University of Chicago Press. S. 224.

Im Zuge des erstarkenden Materialismus wurde der Zustand einer solchen gesellschaftlichen Schicht immer mehr auf deren materielle Ressourcen bezogen. Ein hoher Stand erforderte auch einen hohen *Vermögensstand*. Diese Bedeutung ist noch im altertümlichen Begriff vom Sonntagsstaat erhalten. Staat und Stand bezeichneten besondere Pracht und besonderes Vermögen. Im Französischen und Englischen begannen *é(s)tat* und *state* in ganz ähnlicher Weise für einen besonderen Rang zu stehen. So bezeichnete *homme d'etat* einst einen Herren mit besonders großem gesellschaftli-

chen Ansehen. Mit Staat im modernen Sinne hat es auch hier noch nichts zu tun.

Über die Bedeutung der Ressourcen einer Schicht gewann der Begriff an politischem Gewicht. Auch der Herrscher bzw. die herrschende Schicht hatte einen gewissen Stand. Gemeint war damit die Verfügungsgewalt über ihnen eigene Ressourcen, Rechte, Privilegien; aber auch die ihnen eigenen Pflichten waren damit gemeint. Wie in Frankreich nannte man auch in Spanien *status regalis* die öffentliche Funktion im Gegensatz zur Privatperson des Herrschers. Bestimmte Ressourcen, Rechte und Pflichten standen dem Herrscher

nur in seiner Funktion zu – sein Stand als König war ein anderer als sein Stand als Privatperson. Aus dieser Bedeutung entwickelt sich im Englischen das Wort *state* zu einem Begriff für die Amtsgewalt als jener Verfügungsbereich, der dem Herrscher eigen ist. Dies führte dazu, daß man sich auf *matters of state* bezog, wenn man die Machtbefugnisse des Herrschers im Gegensatz zu anderen Gewalten, etwa dem Parlament, betonen wollte. Derselbe Bedeutungswandel trat in Spanien auf. Der Stand/state/estado des Herrschers umfaßt jene Bereiche, die nur ihm vorbehalten sind, bei denen er niemandes Zustimmung bedarf. So

wird estado im Spanischen zum Synonym für Außenpolitik – denn nach außen tritt der König souverän auf. Diese Bedeutung hat sich bis heute im spanischen und englischen *secretary of state* erhalten: der Außenminister wird „Staatssekretär“ genannt.

Souveränität

Im Zuge des Absolutismus wachsen diese „Staatsangelegenheiten“ im Sinne von souveränen Verfügungsbereichen stark an. Fénelon schrieb 1693 einen tadelnden Brief an Ludwig den XIV.:

Seit ungefähr dreißig Jahren haben Eure führenden Minister alle alten Grundsätze

des Staates erschüttert und auf den Kopf gestellt, um Eure Autorität zum Gipfel wachsen zu lassen, die zu der ihren geworden war, weil sie sich in ihren Händen befand. Man spricht nicht mehr vom Staat oder den Regeln; man spricht nur noch vom König und seinem Vergnügen. Eure Einkünfte und Ausgaben wurden ins Unendliche gesteigert [...].⁴

L'État trägt hier noch die alte Bedeutung des Zustandes einer Ordnung, die dem Herrscher als Maßstab gelten soll. Er hat seinen Stand,

der Teil eines größeren Standes ist: des Rechts(zu)standes in seinem Gemeinwesen. Wie jede andere Schicht hat er sich im Rahmen seines Standes zu bewegen und andere Stände in Frieden zu belassen. Ab dem 17. Jahrhundert begann man, diese gesellschaftlichen Schichten selbst Stände zu nennen, da sie ihr Rechtsstand, Vermögensstand, Herrschaftsstand, religiöser und familiärer Stand auszeichnete. Der König hatte im Rahmen seines Königsstandes und seiner Königswürde die übrigen Stände anzuerkennen, zu wahren und zu schützen. In der Realität mag er dabei oft gefehlt haben, doch als Ideal war diese

⁴ François Fénelon (1693): Brief an Louis XIV

Vorstellung eines guten Standes der Dinge, der Menschen und des Rechts ein wichtiger Maßstab, anhand dessen die Verfehlungen des Herrscher erkannt und kritisiert werden konnten.

Mit der Neuzeit setzte sich jedoch eine andere Vorstellung von Souveränität durch, die keine Maßstäbe mehr gelten lassen will. Das Werk eines wichtigen Vordenkers dieses Zugangs, Jean Bodin, macht deutlich, daß die alten Begriffe dabei im Weg waren.⁵ Die organisierte Souveränität mit totalem Anspruch mußte er

⁵ Jean Bodin (1576): *Les six livres de la République*

mangels eines besseren Wortes *république* nennen, obwohl er freilich keine Republik im Sinne hatte, sondern einen absoluten Monarchen. Das Wort *estat* stand bei ihm noch in der früheren Bedeutung des Zustandes der jeweiligen Regierung. Auch Thomas Hobbes, der die unbeschränkte Staatsmacht im modernen Sinne glorifizierte, sprach noch nicht vom Staat, sondern vom Commonwealth, dem Gemeinwesen.⁶

⁶ Thomas Hobbes (1651): *Leviathan or The Matter, Forme and Power of a Common Wealth Ecclesiasticall and Civil.*

Erst im Italienischen erfolgte die letzte Wandlung des Wortes. Nur noch ein Stand war von Bedeutung, der des Herrschers. Diese Einingung stellte dabei den Begriff völlig auf den Kopf. Giovanni Botero definierte bereits 1589 *stato* als stabile Herrschaft über ein Volk und *ragione di stato* als jene Lehre, durch die eine solche Beherrschung begründet werden kann. Machiavelli schließlich verwendet als erster moderner Politikwissenschaftler *stato* in diesem modernen Sinne. Wenn wir ihn zitieren, wird deutlich, welch großen Bruch diese Begriffswandlung bedeutet: *Alcuni principi per tenere securamente lo stato, hanno disarmato é*

*loro sudditi.*⁷ Übersetzen läßt sich das etwa so: Mehrere Fürsten *haben sich ihres Thrones dadurch versichert*, daß sie ihre Untertanen entwaffneten. Nach dem traditionellen Verständnis wäre es hier absurd, von einer Wahrung des Stands zu sprechen (*tenere lo stato*), genau das Gegenteil wird hier vorgeschlagen: Vernichte andere Stände zugunsten deines Standes. Dies ist ein Umsturz des althergebrachten Zustandes des Gemeinwesens. Der Begriff *stato* ist also vollkommen auf den Kopf gestellt. Machiavelli ist besonders modern darin, daß er

⁷ Machiavelli (1532): *Il Principe*, cap. 20

keine äußeren Maßstäbe mehr zulassen möchte. Der *stato* desjenigen, der sich über und wider alle Zustände durchsetzt, ist weder durch Recht noch durch Moral beschränkt. Deutlich wird dies in einem weiteren Zitat:

Weil nun aber die Schwäche der Menschen es unmöglich macht, daß alle [Tugenden] sich in einem vereinigen, so gebietet die Klugheit, daß ein Fürst jene Laster, welche ihn um seinen Thron bringen könnten, vermeide und sich nach Möglichkeit vor den übrigen hüte [...]. Er darf auch kein Bedenken tragen, die Schande solcher Laster auf sich zu laden, ohne welche er die

Herrschaft schwer retten könnte (*salvare lo stato*). Denn nach genauer Erwägung wird man sich überzeugen, daß die Ausübung einer sogenannten Tugend ihn gestürzt haben würde, während ihm dagegen ein sogenanntes Laster zu Sicherheit und Wohlbefinden verhalf.⁸

Harold Berman hält diesen wichtigen Bedeutungswandel fest, indem er den modernen Gebrauch mit dem mittelalterlichen Fürstenspiegel von Salisbury vergleicht:

⁸ Ebd., cap. 15

Im „Policraticus“ ist princeps ein Allgemeinbegriff, aber noch kein abstrakter Begriff: der princeps als öffentliche Gewalt wird noch als das „Haupt“ gesehen, dessen Aufgabe die Erhaltung des „Zustands“ („status“) der res publica ist, die als der „Körper“ gesehen wird. Die bedeutsame sprachliche Veränderung im 16. Jahrhundert war, daß der „Zustand („status“) des Gemeinwesens“, den bisher der Herrscher zu lenken und dem zu dienen er die Pflicht hatte, mit der höchsten politischen Autori-

tät gleichgesetzt wurde, der Form der öffentlichen Gewalt selbst.⁹

Primat des Staates

Daß diese neue Bedeutung verhängnisvoll ist, fiel bereits auf, als das Fremdwort Staat zum alten deutschen Begriff Stand hinzukam, um diesen zu verdrängen. Der deutsche Gelehrte Veit Ludwig von Seckendorff warnte im 17. Jahrhundert, daß man sich nicht davon täuschen lassen sollte, daß Stand und Staat „ei-

⁹ Harold J. Berman (1983/1995): Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 450.

nerlei Bedeutung haben sollten“. Denn das verführerisch große Wort vom Staat würde doch allzu oft verwendet werden, um allerlei „Untreu, Schandtät und Leichtfertigkeit“ zu entschuldigen. Sein Kollege Dietrich Theodor von Reinkingk bemerkt, daß das Wort Staat nicht deutsch, sondern lateinisch wäre, und auf deutsch gar nicht übersetzt werden könne, „weil es res ipsa auch nicht gut teutsch ist“ – also die bezeichnete Sache selbst den damaligen Deutschen fremd war. Der Historiker Heinrich Leo beobachtete, daß man noch im

19. Jahrhundert „das Wort Staat nur aus dem Munde der Professoren“ hörte.¹⁰

Tatsächlich scheint der neue Begriff, und mehr noch der neue Inhalt, zunächst ausgesprochen kritisch aufgenommen worden zu sein. Im Volk gab es das Schimpfwort der neuzeitlichen „Racker von Staat“ – Gauner, die sich politischer Täuschung und konzentrierter Gewaltmittel für ihre eigenen Zwecke bedienen.

¹⁰ Dieses und die folgenden Zitate zur deutschsprachigen Rezeption aus: „Staat“. In: Joachim Ritter et al., Hg. (2001): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Schwabe.

Der Graf Wilhelm F. von Efferen verwendete das moderne Wort Sta(a)tist (im Sinne von Politiker neueren Zuschnitts) als ein Synonym für „Atheist“. Ganz ähnlich schreibt der deutsche Jurist Ahasver Fritsch in seinem Werk von 1675 über sündhafte Herrscher:

Woraus denn gewiß, daß ein solcher Staatist, oder Mann von Staat, so lange er ein Staatist ist und bleibt, kein Teil am Reiche Gottes haben und erlangen kann, und wann er noch Gnade bei Gott endlich finden und erhalten soll, so muß ihn Gott durch Unglück und Widerwertigkeit erst von seinem Staat ganz herunterstoßen, in die Kreuz-

schule [d.h. christliche Gewissensschulung] führen, und stark auf ihn zuschlagen, daß er die teuflischen Staats-Gedanken fahren lasse.¹¹

Der deutsche Dichter Friedrich Leopold zu Stolberg nannte den Staat im 18. Jahrhundert gar „das blutbefleckte Ungeheur, das wie Saturnus seine Kinder frißt, und dennoch wie ein

¹¹ Ahasverus Fritsch (1675): *Minister Peccans Sive Tractatus De Peccatis Ministrorum Principis: Conscientiae Ipsorum Excutiendae Inserviens*. Jena: Joh. Gollner. Rechtschreibung modernisiert.

Gott verehret wird.“ Im Gedicht „Die Leuchte“ schreibt er:

Die Freiheit scheint uns bald ein Jugendrausch,
Es sinkt das Vaterland herab zum Staat,
Ein lustig Wort, das jeden Unsinn weiht,
Ein leeres Götzenbild, dem Menschenmark
Geopfert wird, dem Minotauros gleich!
Der wahre Minotauros unsrer Zeit,
Der in des Wahnes Labyrinthen thront.¹²

Diese zunächst überwiegend kritische Aufnahme des neuen Wortes führt dazu, daß sich der Bedeutungsgehalt ziemlich zuspitzt. Mit dem Ende der ständischen Ordnung verschwindet auch die deutsche Entsprechung, und der Staat bleibt als Begriff, aber leider auch als alleiniger Inhalt übrig. Der Staat wird so zum Inbegriff der Herrschaft, die nicht mehr durch einen Maßstab des Rechts gebunden ist. Der Historiker Heinrich von Treitschke schließt im 19. Jahrhundert, „daß das Wesen des Staates zum Ersten Macht,

¹² Friedrich Leopold Graf zu Stolberg (1783/1784): Die Leuchte. In: Jamben, Leipzig: Weidmann & Reich.

zum Zweiten Macht und zum Dritten nochmals Macht ist.“¹³

Der Staatsbegriff in seiner modernen Zuspitzung umfaßt somit das absolute Primat seiner unbegrenzten Ansprüche. Dies stellt, wie bereits angedeutet, eine vollkommene Umdrehung der ursprünglichen Bedeutung dar. Der Status einer Ordnung ist im Gegensatz zum „Staat“ kein Primat und kein Anspruch, sondern ein Maßstab und eine Beschreibung. Jene

¹³ Heinrich von Treitschke: Bundesstaat und Einheitsstaat, in: Historische und politische Aufsätze (1864/1886). S. 152.

Zuspitzung der Bedeutung, wohl vereinfacht durch ein fremdes Wort, führt dazu, daß dieses Konzept große Wellen schlägt. J.G. Fichte beobachtet:

Über nichts ist, ganz besonders in der Zeitepoche, die wir durchlebt, mehr geschrieben, gelesen, und gesprochen worden, als über den Staat [...].¹⁴

¹⁴ Johann Gottlieb Fichte. Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. Zehnte Vorlesung. In: Johann Gottlieb Fichtes sämtliche Werke (1845/1846). Band 7. Berlin.

Der Begriffswandel sorgt seitdem für reichlich Verwirrung. In den Übersetzungen zahlreicher alter Texte tritt nun mit dem neuen Wort auch ein neuer Begriffsinhalt anstelle des alten. Der frühere Sprachgebrauch, der sich auf einen Maßstab bezieht – etwa das gute Gemeinwesen – erscheint nun übertrieben. Zunächst kommt es dadurch zu einer idealistischen Überhöhung der modernen Organisationsform eines Zentralstaats. Dabei ist es etwas gänzlich anderes, ob man über ein ideales Gemeinwesen philosophiert oder eine bis an die Zähne bewaffnete Organisation mit idealistischen Verheißungen adressiert und vertei-

digt. Mit dem modernen Staatsbegriff setzt ein neuer, viel gefährlicherer Utopismus ein.

Nüchterne Staatslehren

Doch diese Überhöhung des „Staates“ als machtvoller Ausdruck von Idealen, etwa des Hegelschen Volksgeistes, ist nicht die einzige Folge. Die Verbindung des Idealismus mit einem Begriff, der eigentlich eine reale Organisationsform in aller Nüchternheit bezeichnen will, führt auch zu gegenteiligen Reaktionen. Während in der Politik noch viel Schindluder mit dem „leeren Götzenbild“ getrieben und damit über „allerlei Schandtat“ hinweggetäuscht wird, wendet sich die Wissenschaft

zunächst ganz entschieden gegen die Idealisierung. Im 19. Jahrhundert setzt sich ein neuer Realismus durch, der mit der gesamten Tradition des politischen Denkens bricht. Dieser Bruch scheint nötig, weil die Begriffsverwirrung nicht aufgelöst werden kann. Dabei geht leider viel Wertvolles verloren.

Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, dem wichtigsten deutschsprachigen Referenzwerk des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts haben nur noch zwei staatsrechtliche Schulen das Sagen und beide sind von einem beinharten Realismus geprägt. Die eine Schule ist die des juristischen Realismus. Vorläufer

dieser Schule ist Hobbes mit seiner zynischen Erkenntnis: *auctoritas non veritas facit legem* – Autorität und nicht Wahrheit bestimmt das Gesetz. Nachdem auch der Begriff der Autorität zunehmend „realistisch“ als Gewaltmittel interpretiert wird, scheint diese Beschreibung kaum mehr angezweifelt werden zu können. In der Moderne entscheidet in der Tat allein die Macht darüber, was Gesetz ist. War das jemals anders? Der Sprachgebrauch war ein anderer und damit auch die Begriffsrealität. Recht hieß einst der Maßstab, der über und vor der jeweiligen Herrschaft stand, auch wenn der reale Gehalt nie unabhängig von dieser

Herrschaft war. Das Gesetz folgte hier im Bedeutungswandel dem Staate nach. Der „Staat“ – als konzentrierte Gewalt – bestimmt in der Tat, was „Recht“ ist. Im Gegensatz dazu bestimmte einst das Recht, wie es um den *Status* eines Gemeinwesens *stand*. Sogar Plato, dessen Gedanken über das „perfekte“ Gemeinwesen nach der Begriffsverwirrung reichlich Material für Totalitäre boten, warnte:

Denn einem Staate in welchem das Gesetz unter der Willkür der Herrscher steht und ohne Gewalt ist sehe ich den Untergang bevorstehen, wo es dagegen Herr ist über die Herrscher und sie Sklaven des Gesetzes

sind, da sehe ich Wohlstand und alle die Güter erblühen welche die Götter Staaten verleihen.¹⁵

Diese zeitgenössische Übersetzung ist zugleich ein Hinweis auf die Begriffsprobleme. Natürlich schrieb Plato im Griechischen von der *politeia*, dem Zustand des Gemeinwesens, nicht vom „Staat“. Im modernen Sprachgebrauch sind Staat, Herrscher und Gesetz ja praktisch Synonyme, womit die gesamte Aussage leer und unverständlich wird.

¹⁵ Plato. *Nomoi*, 4. Buch.

Im erwähnten Handwörterbuch der Staatswissenschaften gibt Adolph Wagner, führender Vertreter der juristischen Schule, folgende Definition für den Staat:

Als Staaten werden hier diejenigen menschlichen Verbände bezeichnet, die durch eine in abgegrenztem Landgebiet sich behauptende oberste Herrschaftsorganisation eines Volkes bewirkt sind. Oberste Herrschaft übt eine Organisation, deren Machthaber planmäßig bereit und regelmäßig in der Lage sind, sich in dem beherrschten Landgebiet allen Individuen und allen anderen Verbänden gegenüber nöti-

genfalls mittels physischer Gewaltsamkeit Gehorsam zu erzwingen. Da erfolgreich durchgesetzte Herrschaft rechtmäßige Herrschaft ist, so bildet ihre Verfassung, d.h. das System von Rechtsnormen, nach denen der, Staat genannte, Komplex gesellschaftlichen Handelns sich aufbauen und abspielen soll oder sollte, einen Teil der in diesem Volke geltenden Rechtsordnung.¹⁶

¹⁶ „Staat“, verf. von Adolph Wagner und Franz Oppenheimer. In: Ludwig Elster/Adolf Weber/Friedrich Wieser. (1926): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl., 7. Band. Jena: Gustav Fischer. S. 724.

Dies klingt schon überaus nüchtern. Nicht nüchtern genug für die zweite der verbliebenen staatswissenschaftlichen Schulen. Deren führender Vertreter, der österreichische Soziologe Ludwig Gumplowicz, geht mit den Juristen in seiner Geschichte der Staatstheorien sehr hart ins Gericht:

An dem so zu einer juristischen Persönlichkeit degradierten Staate die Künste der juristischen Dogmatik zu üben, das ist einfach geistige Onanie, welches Laster an den

juristischen Fakultäten Deutschlands und Österreichs leider sehr verbreitet ist.¹⁷

Die juristische Auffassung vom Staat als „Verbandseinheit“ (nach Jellinek) tut er ab als „den neuesten Schwefel“, „der nur der nackten Gedankenlosigkeit ein juristisches Gewandlein umhängen möchte.“¹⁸ Gumplowicz will an den aristotelischen Realismus anschließen, der keine Unmöglichkeiten schildere, sondern den real existierenden Staat verstehen möchte, der ein Naturprodukt sei:

¹⁷ Gumplowicz (1926), S. 502.

¹⁸ Ebd., S. 108.

Wenn wir nun bedenken, daß heutzutage noch dicke Bücher über den Staat geschrieben werden, welche die Lehre von demselben den „Geisteswissenschaften“ zuweisen, über seine ethnisch-anthropologischen Grundlagen sich vollkommen ausschweigen und über ihn, als ob er ein in der Luft schwebendes, vom Menschen in bewußter Absicht konstruiertes Gebilde handeln, so müssen wir mit Beschämung den tiefen Verfall konstatieren, in den die „moderne“ Staatswissenschaft im Vergleich mit Aristoteles geraten ist, einen Verfall, aus dem erst

die Soziologie die Staatswissenschaft herauszuheben im Begriffe ist.¹⁹

Die ethnisch- anthropologischen Grundlagen bestünden darin, daß schlicht eine „Rasse“ über eine andere herrsche. „Rasse“ verwendet Gumpłowicz allerdings in einer nicht-biologischen Bedeutung (etwa: „Menschenschlag“). Sein Schüler Franz Oppenheimer formulierte die zweite Definition im besagten Handwörterbuch wie folgt:

Der Staat ist eine Rechtseinrichtung, einer besieigten Menschengruppe aufgezwungen

¹⁹ Ebd., S. 47.

durch eine siegreiche Menschengruppe, mit dem einzigen Zwecke, die Herrschaft der ersten über die letzte zu regeln und gegen innere Aufstände und äußere Angriffe zu sichern. Und die Herrschaft hatte keine andere Absicht als die ökonomische Ausbeutung der Besiegten durch die Sieger“.²⁰

Diese Schule beschreibt gesellschaftliche Phänomene mit der analytischen Kälte des Naturwissenschaftlers. Sie bemüht sich um vollkommene Wertneutralität: nicht, was sein soll, wird beschrieben, sondern allein, was und wie

es ist. Doch dieser Zugang ist alles andere als wertneutral: er überbewertet die reale Ausprägung und ignoriert alle Maßstäbe. Damit wird diese Schule zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung. Der reale Staat ähnelt immer mehr dem so beschriebenen Staat, denn seine Amoral wird naturgesetzlich überhöht. Diese Schule lebt heute im staats skeptischen „libertarianism“ weiter, einer neuzeitlichen, US-amerikanischen Form des Liberalismus. Desse-
sen bedeutendster Vertreter, Murray N. Rothbard, definiert den Staat als jene Institution, die eine oder beide der folgenden Eigenschaften hat:

²⁰ Wagner/Oppenheimer (1926), S. 761.

1. Sie bezieht ihr Einkommen durch jene physische Gewalt, die als „Be-steuerung“ bekannt ist.
2. Sie behauptet und erringt auch in der Regel ein Zwangsmonopol über das Angebot von Verteidigungs-dienstleistungen (Polizei und Ge-richte) in einem gegebenen Territo-rium.²¹

Den Anfang, so bezieht sich Rothbard auf den anti-monarchischen Liberalen Thomas Paine,

²¹ Murray N. Rothbard: Society without a State, in: The Libertarian Forum, vol. 7.1, Jänner 1975.

finde der Staat in seiner Urzeit stets im größ-ten Grobian einer streunenden Räuberbande, der aufgrund seiner besonders ungehobelten Manieren oder Gerissenheit den Titel des Chefplünderers erhalten hätte und durch Ausweitung der Macht und seiner Raubzüge die solcherart Bedrängten dazu nötige, ihre Sicherheit durch Schutzgelder zu „erkaufen“.

Zwischen diesen zwei modernen Schulen, der juristischen und der soziologischen, auf der einen Seite und dem alten, normativen Zu-gang auf der anderen steht Max Weber, der Idealtypen aus der aktuell-faktischen Realität abstrahiert. Seine Definition des Staates ist

nüchtern, aber nicht aus dem historischen Kontext gelöst:

Ich stelle für unsere Betrachtung nur das rein *Begriffliche* fest: daß der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband ist, der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt, die sämtlichen eigenberechtigten ständischen Funktionäre aber, die früher zu Eigenrecht darüber verfügten,

enteignet und sich selbst in seiner höchsten Spitze an deren Stelle gesetzt hat.²²

Weber beschreibt auch die Voraussetzungen und Mechanismen dieses Konzentrationsprozesses in aller Nüchternheit. Der Staat benutze für seine Zwecke „Beute, Raub, Konfiskationen, Kontributionen, Aufdrängung von wertlosen Zwangszahlungsmitteln: – was dem Wesen nach alles das gleiche ist.“ Anstelle

²² Dieses und das folgende Zitat aus: Max Weber. „Politik als Beruf.“ Vortrag gehalten 1918/19, abgedruckt in: Max Weber (1988): Gesammelte politische Schriften. Hrsg. von Johannes Winckelmann. Tübingen.

einer geschichteten Gesellschaft mit unabhängigen „Ständen“ treten

besitzlose, der eigenen sozialen Ehre entbehrende Schichten, die materiell gänzlich an ihn [den Staat] gekettet sind und keinerlei konkurrierende eigene Macht unter den Füßen haben. Alle Formen patriarchaler und patrimonialer Herrschaft, sultanistischer Despotie und bürokratischer Staatsordnung gehören zu diesem Typus. Insbesondere: die bürokratische Staatsordnung, also die, in ihrer rationalsten Ausbildung, auch und gerade dem modernen Staat charakteristische.

Erfolgsgeschichte einer Fiktion

Der moderne bürokratische Herrschaftsapparat entwickelte sich, seit im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine neue Lehre aufgekommen war: die Vorstellung, daß es zusätzlich zu jeder sterblichen Machtperson auch so etwas wie eine unsterbliche *persona ficta* gäbe. Diese „fiktive Person“ ist der Vorläufer der modernen Staatsidee. Im Laufe der Jahrhunderte kam es zu einer zunehmenden Entpersönlichung der Macht. Nach dem Tod von Karl VI. 1422 kam der Brauch auf, eine Attrappe als „Zwischenkönig“ einzusetzen, bis ein neuer König gefunden war. Diese Fiktion ist der direkte Vor-

läufer des modernen Staates, von dem zunächst gesagt wurde, daß es sich um das *corpus mysticum*, den mystischen Körper des Königs handle, der über dessen physischen Körper hinausginge. Die Wortwahl deutet schon an, daß das Weltliche nun den Siegeszug antreten sollte – denn als *corpus mysticum* wird ja auch die Kirche aufgefaßt. Diese ist in vielerlei Hinsicht das Vorbild des modernen Staates, der an ihre Stelle treten wollte, mitsamt einer neuen Staatsreligion.

Das Mittelalter hatte noch große Schwierigkeiten mit der Abstraktion unpersönlicher Körperschaften. Erst der neuzeitliche Glaube

führte zur breiten Akzeptanz solcher weltlicher Mysterien. Der französische Ökonom Frédéric Bastiat nannte den Staat im 19. Jahrhundert nicht ohne Grund eine *grande fiction*, nämlich jene Fiktion, durch die jedermann auf Kosten aller anderen leben wolle.²³ Martin van Creveld analysiert in seinem bedeutenden Werk über den Aufstieg des Staates die Vorzüge dieser Abstraktion der *persona ficta*, deren wichtigster Verfechter Thomas Hobbes war:

²³ Frédéric Bastiat: L'État, in: Journal des Débats, 25 septembre 1848.

Befreit von den religiösen, legalen und quasi-legalen Beschränkungen, welche die meisten vorhergehenden Regierungsformen behindert hatten, stand der Staat am Beginn einer spektakulären Karriere. [...] Geboren in Sünde, ein Bastard der absteigenden Autokratie und der zum Selbstläufer gewordenen Bürokratie, ist der Staat ein Riese, der von Zwergen gesteuert wird. Als Individuen betrachtet, mögen die Bürokraten, sogar jene an den höchsten Stellen, sanfte, harmlose, bescheidene Menschen sein; doch als Kollektiv haben sie ein Monster geschaffen, dessen Macht jene der

mächtigsten Imperien der Vergangenheit weit übertrifft. Ein Grund dafür liegt darin, daß sie im Gegensatz zu früheren herrschenden Gruppen die Regierungsausgaben nicht aus ihrer eigenen Tasche bezahlen müssen. Im Gegenteil, sie ernähren sich davon [...]. Ein anderer Grund ist, daß sie, wiederum im Gegensatz zu früheren Herrschern, nach festen Regulierungen und Prozeduren ohne Wut und Leidenschaft operieren – wenngleich natürlich nach solchen, die vor allem ihren Interessen nützen. Doch der wichtigste Grund besteht darin, daß sie, anders als etwa Caligula oder

Dschingis Khan, über eine kollektive Persönlichkeit verfügen, die sie unsterblich macht. Allein durch Zuwarten kann der Staat alle „natürlichen Personen“, die es wagen seinen Pfad zu kreuzen, einfach überdauern. Daher sollte der Staat idealerweise seine Untertanen eher durch sein Gesäß als durch seine Fäuste beherrschen können – nicht daß er jedoch oft davor gezögert hätte, letztere einzusetzen.²⁴

²⁴ Van Creveld, Martin (1999): *The Rise and Decline of the State*. Cambridge Univ. Press. S. 184, S. 258.

Diese Entpersönlichung der Macht erklärt auch den erstaunlichen Umstand, daß der staatliche Zwangsapparat nicht unter monarchischen oder aristokratischen Regimen an seinem Höhepunkt war, sondern erst im demokratischen Zeitalter immer neue Rekorde bricht. Selbst die absoluten Monarchen von einst hätten von Polizeikräften moderner Größenordnung nur träumen können. Das erste Land, das eine nationale Polizei aufbaute, war das absolutistische Frankreich kurz vor der Revolution im 18. Jahrhundert. Die Gendarmerie umfaßte bloß 3.000 Mann und hatte die Aufgabe, die Straßen zu überwachen. Kurz

darauf etablierte Joseph II. von Österreich im Rahmen seines „aufgeklärten Absolutismus“ als einer der ersten eine zentrale Polizeidirektion – mit zunächst bloß drei (!) Mitarbeitern. Sein Versuch, daraus eine größere reichsübergreifende Organisation zu machen, scheiterte an den Ständen, die dies als Bedrohung ihrer Freiheit betrachteten. Städtische Polizei im modernen Sinn kam überhaupt erst im 19. Jahrhundert auf. 1829 wurden die Bobbies in London eingeführt. New York kam gar bis 1845 ohne Polizei aus, als die für damalige

Verhältnisse riesige Truppe von 800 Mann aufgestellt wurde.²⁵ Der Aufbau und Ausbau dieser Apparate beruht auf der rasant gewachsenen ökonomischen Kraft der entpersönlichten Herrschaft. Vom modernen Begriff des Staates leitet sich auch die Sta(a)tistik ab. Die akribische Erfassung aller verfügbaren Ressourcen in einem Territorium ist die Voraussetzung der systematischen Konzentration dieser Ressourcen in den Händen der Bürokratie.

²⁵ Ebd., S. 177f, 208f.

Der moderne Staat vermag dies zu leisten, weil er eine beispiellose Souveränität erringen konnte. Ganz im Gegensatz zur Wortwurzel ist der moderne Staat durch keinen Status und kein Statut mehr begrenzt. Seine Souveränität ist absolut. Die Vorarbeit dazu haben einige Monarchen des Mittelalters geleistet, wirklich auskosten konnte sie erst die Bürokratie als weltliche Amtskirche der neuen Demokratie-Religion.²⁶ Bereits um 1080 sollte ein gefälschtes Privileg die Macht Leos VIII. stärken, in

²⁶ Zum Begriff der Demokratie, der eine ähnliche Wandlung durchgemacht hat, siehe die diesem Thema gewidmete Analyse: wertewirtschaft.org/analysen/

dem von einer vollen und unwiderruflichen Übertragung der Gewalt vom Volk auf den Herrscher die Rede war.²⁷ Dabei bezog man sich auf die sogenannte *lex regia* des Justinianischen Rechts, durch welche das römische Volk seine Gewalt auf den Herrscher übertragen haben soll. Doch um volle Souveränität zu übertragen, die durch nichts mehr gebunden wäre, hätte das Volk dieser dazu selbst bedurft. Es dauerte nicht lange, und das Argument

²⁷ Fritz Kern (1954): *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie.* Münster/Köln: Böhlau. 251ff.

wurde gegen den König ins Treffen geführt. Die verhängnisvolle Idee der Volkssouveränität war geboren, die Grundlage aller totalitären Ideologien der Neuzeit werden sollte, den Demokratismus eingeschlossen.

Staat und Recht

Hier liegt auch der wesentliche Grund, weshalb jede Regierungsform, die nicht auf völkischen Mehrheiten basiert, heute so anachronistisch und indiskutabel erscheint. Einer Minderheit oder gar einem einzelnen Menschen eine vollkommen unbeschränkte Souveränität zu überantworten klingt nach schrecklicher Willkürherrschaft. Doch auch in der Ver-

gangenheit hätte man hierauf ähnlich ablehnend reagiert, wenngleich man sich vor voller Souveränität in den Händen manipulierbaren Mehrheiten wohl zurecht noch mehr gefürchtet hätte. Das Mißverständnis liegt eben darin, daß diese unbeschränkte Souveränität eine moderne Erscheinung ist: Staat, Staatistik, Staatisten (oder nach dem französischen Wort *Etatisten*) anstelle von Status und Statut. Selbst König und Kaiser verfügten einst über bloß beschränkten und streng abgegrenzten Status. Die Pflicht des *rex*, ein Wort mit derselben indogermanischen Wurzel wie *Recht*, lag darin: *suum cuique tribuere* – jedem das ihm

Zustehende zu bescheiden. Dieses Zustehende war gegeben und nicht bloß Kür königlichen Willens. Henry de Bracton faßte diese Auffassung in folgendes einst berühmtes Diktum: *Quod Rex debet esse non sub homine sed sub deo et lege.*²⁸ Der König soll zwar unter keinem Menschen, aber unter Gott und dem Gesetz stehen.

Dies ist ein Rechtsverständnis, das dem neuzeitlichen völlig entgegengesetzt ist. Es ist das

²⁸ Sir Edward Coke: Prohibitions del Roy. In: Selected Writings of Sir Edward Coke, vol. I [1600]. Liberty Fund. S. 481.

Recht, das souverän ist, nicht der Herrscher oder gar ein entpersönlichter Herrschaftsapparat. Das Wesentliche am modernen Staat ist, daß er das Recht jederzeit und vollkommen beliebig abändern kann. Der Historiker Fritz Kern kontrastiert mit diesem modernen Staat frühere politische Autoritäten, die allenfalls „Rechtswahranstalten“ waren und als solche nicht befugt, in Privatrechte einzugreifen. Der Herrscher hätte

kein Recht *sui generis* für sich, keinen Nenner, durch welchen er jene Summe privater Rechte dividieren dürfte. Er kann z.B. keine Steuern erheben; denn Steuer ist für die

mittelalterliche Auffassung eine Vermögensbeschlagnehmung: Diesen Eingriff in das Privateigentum kann [er] also nur im freiwilligen Einverständnis aller Betroffenen (oder mindestens ihrer Vertreter) vollziehen. Darum ist die mittelalterliche Steuer „Bitte“ (Bede). Nur wo eine Abgabe schon herkömmlich ist, hat [...] der Herrscher auch seinerseits ein subjektives Anrecht darauf.²⁹

²⁹ Fritz Kern (1958/1952). *Recht und Verfassung im Mittelalter*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt. S. 72.

Nur wenn es etwas außerhalb der herrschaftlichen Souveränität gibt, läßt sich an jene ein ernsthafter Maßstab anlegen, der über bloße Formalitäten hinausgeht. Im Mittelalter nannte man dieses Anlegen eines Maßstabs an die Machthaber die Herrscherparänese, das bedeutet Ermahnung des Herrschers. Diese Ermahnungen brachten eine ganze Literaturgattung hervor, die beachtlich war: die sogenannten Fürstenspiegel. Dabei wurde den politischen Autoritäten ein „Spiegel“ vorgehalten, mit dessen Hilfe sie selbst feststellen konnten, ob sie sich noch ihres Status gemäß verhielten oder schon Gefahr liefen, ihre Legitimität ein-

zubüßen. Die Fürstenspiegel unterschieden zwischen dem guten Machthaber, der das Recht und die bestehenden Freiheiten schützt und dem Gemeinwohl dient auf der einen Seite und dem Tyrannen auf der anderen.

Eine ähnliche Unterscheidung zwischen einem gesetzestreuen König und einem Tyrannen findet sich bereits in der antiken Philosophie und in den Schriften der Kirchenväter. Von letzteren ist besonders Augustinus zu erwähnen. In seinem Werk *De civitate Dei* (wobei *civitas* meist ganz irreführend mit Staat übersetzt wird, sodaß ein „Gottesstaat“ daraus

wird) argumentiert er die berühmte Gleichsetzung rechtloser Herrscher mit Räubern:

Was sind überhaupt Reiche, wenn die Gerechtigkeit fehlt, anderes als große Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anderes als kleine Reiche. Sie sind eine Schar von Menschen, werden geleitet durch das Regiment eines Anführers, zusammengehalten durch Gesellschaftsvertrag und teilen ihre Beute nach Maßgabe ihrer Übereinkunft. Wenn eine solche schlimme Gesellschaft durch den Beitritt verworfener Menschen so ins große wächst, daß sie Gebiete besetzt, Niederlassungen gründet,

Staaten erobert und Völker unterwirft, so kann sie mit Fug und Recht den Namen „Reich“ annehmen, den ihr nunmehr die Öffentlichkeit beilegt, nicht als wäre die Habgier erloschen, sondern weil Straflosigkeit dafür eingetreten ist. Hübsch und wahr ist der Ausspruch den ein ertappter Seeräuber Alexander dem Großen gegenüber getan hat. Auf die Frage des Königs, was ihm denn einfallt, daß er das Meer unsicher mache, erwiderte er mit freimütigem Trotz: „Und was fällt dir ein, daß du den Erdkreis unsicher machst? Aber freilich, weil ich es mit einem armseligen Fahrzeug tue, nennt

man mich einen Räuber, und dich nennt man Gebieter, weil du es mit einer großen Flotte tust.“³⁰

Sobald sich ein Herrscher dauerhaft über das Recht hinwegsetzt, gilt er nicht nur als Tyrann, sondern verliert damit auch ganz automatisch und ohne weiteres Verfahren seinen Herrschaftsanspruch. Wer den Status anderer verletzt, dessen Status gilt selbst nichts mehr. Der König kann so zwar „tun, was er will“, tut er aber das Falsche, so hat er sich ganz freiwillig und selbsttätig der Königswürde enthoben.

³⁰ Augustinus. De civitate Dei. 4. Buch: 4. Kapitel.

Arnaud de Pontiac warnte einst König Henry III.:

Wenn üble Ratgeber Eure Augen mit Trugbildern der Größe und Allmacht zu blenden suchen und Euch erzählen, daß Ihr Eure Hände nicht binden lassen solltet, sondern alles zu tun wie es Euch gerade gelüstet, dann müßt Ihr Euch an Eure tapferen Worte erinnern, die so göttlich wie königlich sind: Daß Eure Freiheit und Größe gerade darin besteht, so streng gebunden zu sein, gar nichts Schlechtes tun zu können. Denn in Wahrheit ist Schlechtes zu tun

eher ein Zeichen von Machtlosigkeit als von wirklicher Macht.³¹

Denn sobald ein Machthaber zum Tyrannen entartet, haben seine Untertanen nicht nur ein Widerstandsrecht, sondern gar die Pflicht, Widerstand zu leisten. Denn ihre Treue gilt einer höheren Macht: Gott und dem Recht. Der Sachsenspiegel drückt das Recht bzw. die Pflicht jedes Einzelnen, die unrechtmäßigen Handlungen der Obrigkeit zurückzuweisen, mit den Worten aus:

³¹ Zitiert nach: de Jouvenel (1997). S. 246.

Der Mann muß auch wohl seinem König und seinem Richter, [wenn dieser] Unrecht [tut], widerstehen und sogar helfen [sich gegen ihn] zu wehren in jeder Weise, selbst wenn er sein Verwandter oder Herr ist, und damit verletzt er seine Treupflicht nicht.³²

Natürlich ist damit nicht gesagt, daß der Widerstand immer eine so leichte Sache war. Der Vergleich mit dem Denken, den Institutionen und Begriffen der Vergangenheit ist kein Versuch, Vergangenes zu romantisieren. Der Vergleich soll dabei helfen, die Gegenwart besser

zu verstehen. Eine Zeit ohne Probleme, ein goldenes Zeitalter, hat es wohl nie gegeben. Doch wer bloß selbstgerechte Nabelschau seiner Zeit betreibt, den wird die Zukunft bitter überraschen.

Ein überliefertes Recht als Maßstab zu besitzen, bewirkt noch nicht, daß es überhaupt keine Verfehlungen mehr gäbe. Doch um Verfehlungen zu benennen, dafür braucht es eben Maßstäbe. Ohne Maßstäbe ist es sinnlos, von einem Staat im Sinne eines guten Zustandes zu sprechen, denn ein schlechter ließe sich ja davon nicht mehr unterscheiden. Nur ein einziges Kriterium ist nach dem Siegeszug des

³² Sachsenspiegel, Landrecht III, 78, § 2

Rechtspositivismus geblieben, und das ist die Anbindung an ein mehrheitshöriges Stimmzettelregime. Die willkürlichen formalen Erfordernisse eines solchen wurden zu den letzten heiligen Maßstäben der Macht erhoben. Dabei handelt es sich jedoch um eine vollkommen zweitrangige Frage. Wie Macht legitimiert wird, ist weniger bedeutsam als die Frage, wozu sie eingesetzt wird und werden darf. Die alte, sehr wesentliche Fragestellung, ob der Staat eines Gemeinwesens eine Tyranis sei oder nicht, wurde so zu einer bloßen Verfahrensfrage abgewertet. Die Tyranis-Frage ist deshalb so bedeutsam, weil es darum

geht, ob man es mit einer schlechten Unordnung zu tun hat, deren Raubbau an der Gesellschaft eingeschränkt werden muß, oder um eine akzeptable Ordnung, die es zu bewahren gilt. Letzteres erscheint dem modernen Beobachter so offensichtlich, daß er kein weiteres Aufhebens darum für nötig erachtet. Doch diese vermeintliche Offensichtlichkeit könnte eben daran liegen, daß der Blick vollkommen eingeengt wurde auf formale, nebensächliche Kriterien. Formales erscheint in einem Zeitalter des Relativismus stets „objektiver“ als normative Erwägungen.

Stasis oder Polis

Ein großer Teil der alten Literatur um den Status des Gemeinwesens dreht sich darum, die gute Ordnung von der Tyrannis zu unterscheiden. Mit der Umdeutung des Staatsbegriffs hin zu einer unbeschränkten Organisationsform fiktiver Legitimität ging die Fähigkeit verloren, diese Frage wirklich in aller Tiefe zu stellen und zu beantworten. Wer die Tyrannis jedoch nicht zu erkennen vermag, könnte sich zum unwissenden Komplizen der Zerstörung der Gesellschaft machen. Am Ende dieses Zerstörungsprozesses steht das, was die Griechen die *στάσις* (stasis) nannten. Dieser Aus-

druck hat dieselbe etymologische Wurzel wie der Staat (aber auch die Metastase) und steht wohl dem heutigen Begriffsgehalt näher. Thukydides bezeichnete so den Zustand ständigen Bürgerkriegs. Faszinierend ist Thukydides' Beschreibung der Stufen, die zur Stasis führen: Es beginnt mit der Umdeutung der Worte, die zur Unfähigkeit führen, sich mit seinen Mitmenschen wirklich zu verständigen, sodaß auf der einen Seite Illusionen und auf der anderen Seite Konflikte zunehmen. In diesem Auflösungsprozeß schwindet sodann der Respekt für Umgangsformen und schließlich jede gesellschaftliche Norm. Es ist kein Zufall, daß das

Wort der Römer für Gesetze, *lex*, ursprünglich Vertrag bedeutete, und Vertrag davon kommt, sich zu vertragen. Tyrannische, falsche Gesetze helfen nicht, Konflikte zu vermeiden und aufzulösen, sondern sie schaffen erst welche. Lassen wir Thukydides – in deutscher Übersetzung – selbst sprechen:

Machthunger, hervorgerufen durch Gier und Ehrsucht, war die Ursache dieses Zustands, und von daher kam der Siegesseifer, wenn sie [die Böswilligen] miteinander im Streite lagen. Denn die Führer der Parteien in den verschiedenen Städten gebrauchten trügerische Bezeichnungen für sich selbst –

sie bekannten sich zu „politischer Gleichheit aller vor dem Gesetz“ oder „weiser und maßvoller Regierung der Besten“ – und während sie vorgaben, für das Allgemeinwohl einzutreten, machten sie es zu ihrer Beute [...]. Denn sie scheuten sich weder, die Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten noch die des Nutzens ihrer Stadt; ihre Handlungen fanden eine Schranke nur in dem, was ihr eigener Gewinn forderte [...]. Demzufolge gaben beide Seiten alle religiösen Skrupel auf und priesen vielmehr

jene, die unter dem Mantel fadenscheiniger Phrasen eine gemeine Tat vollführten.³³

Die zwei vollkommen gegensätzlichen Bedeutungen des Wortes Staat lassen sich so interessanterweise auch zwei Aufspaltungen derselben Wortwurzel zuschreiben. Dies ist freilich keine etymologische Erklärung mehr, sondern eine Möglichkeit, die Begriffsunterschiede zu illustrieren. Staat als Zustand einer gesellschaftlichen Ordnung entspricht dabei der Wurzel Status („es steht zum Rechten“), Staat als die Gesellschaft untergrabende und täu-

schende Machtkonzentration entspricht der Wurzel Stasis („Metastase“, die zur Erkrankung und letztlich zum Tod des Gemeinwesens führt). Eine fortgeschrittene Stasis macht immer größere Zwangsmittel erforderlich, weil anders die Gesellschaft gar nicht mehr zusammengehalten werden kann. Der moderne Staat verfügt nicht bloß über so viele Angestellte, weil er sie sich leisten kann, sondern weil sie nötig werden. Die Größe des Apparates ist so immer auch ein Zeichen für den zweifelhaften Zustand des Gemeinwesens, wobei sich beides gegenseitig bedingt.

³³ Thukydides: Der peloponnesische Krieg. 3, 82, 8.

Durch die Begriffsverwirrung unserer Zeit vergessen wir bei allem Preisen oder Tadeln des Staates als Organisationsform eben diesen Zustand des Gemeinwesens zu betrachten. Für die alten Philosophen war dies der Maßstab der „Staatskunst“ – oder griechisch: Politik. Eine gute Polis (ein gutes Gemeinwesen) aufzubauen, zu schützen, lebendig zu halten, das ist eben eine Kunst, keine Ingenieurwissenschaft. Diese Betonung steht im krassen Gegensatz zur heutigen „Politik“, die keine Polis-Kunst, sondern Stasis-Methode ist: die skrupellose, unbeschränkte Instrumentalisierung von gesellschaftlichen Spaltungen. Das lateini-

sche Wort für eine solche Spaltungsgruppe ist *pars populi* (Volksteil), wovon die „Partei“ abgeleitet ist. Das Aufkommen solcher Parteien und ihr Wettstreit anstelle einer gemeinsamen Orientierung am Gemeinwohl war für die alten Griechen definitiv für die Stasis, wie auch das obige Zitat zeigte.

Die erste Voraussetzung, die Gegenwart besser zu verstehen, liegt darin, klare Begriffe zu finden. Diese Analyse soll ein erster Wegweiser in diesem Dickicht sein. Der auf klaren Begriffen beruhende Versuch, zu verstehen, kann sich dabei nicht in einer soziologischen Analyse der gegenwärtigen Institutionen oder

einem juristisch-formalen Analysieren der gegenwärtigen Gesetze erschöpfen, wie dies die letzten zwei staatsphilosophischen Schulen von Bedeutung vorschlugen, die den älteren, abendländischen Zugang vollständig verdrängt hatten. Denn die Konzentration auf den Status-quo ist eben auch nur ein eingeeigter Blick, der nicht geeignet ist, zu wirklich umfassendem Verständnis zu führen. Dazu braucht es Maßstäbe, die über den Status-quo hinausgehen, sonst fixiert man diesen erst recht. Auch die staatsfeindlichsten Ideologien der Moderne haben daher in der Regel in diese Richtung gewirkt: entweder den Status-quo

als selbsterfüllende Prophezeiung zu bestätigen oder die Stasis zu vergrößern – durch Auflösung der Wirklichkeit in ideologische Splitter und Auflösung der Gesellschaft in Interessensgruppen.

Maßstäbe oder, um ein lateinisches Wort zu verwenden, Normen zu entdecken und zu formulieren, ist Aufgabe der Rechtsphilosophie. Hierzu sind zunächst die richtigen Fragen zu stellen. Was darf der Staat? – wäre eine solche Frage, doch sie greift noch zu kurz. Davor steht die Frage nach der guten Ordnung, dem Status des Menschen in dieser, was Recht und Pflicht eines Menschen ist. Sodann

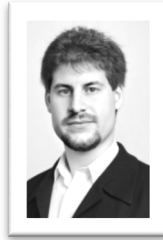
folgt die Frage nach der möglichen Verfaßtheit einer solchen Ordnung, dem Statut. Schließlich kann ein aktuelles und konkretes Gemeinwesen verglichen und sein Zustand bestimmt werden. Ist diese Vorarbeit getan, vermag man einzelne Handlungen und Akteure zu bewerten.

Die Konzentration auf den falschen Staatsbegriff eines unbeschränkten, gleichwohl fiktiven Akteurs hat zur weitgehenden Lähmung des Politischen im positiven Sinne geführt, zur Ohnmacht der Einzelperson. Der Heilung dieser Stasis (Blockade) am zuträglichsten ist es wohl, den Fokus von der Staatsanstalt zu

lösen und wieder auf den Zustand eines realen Gemeinwesens zu verschieben. Dies bedeutet, die sta(a)tistische Perspektive, die dem Gesetz der großen Zahl huldigt und den Einzelnen in der Masse nicht mehr sieht, aufzugeben. Mit Statisten ist kein Staat zu machen – im positiven Sinne. Eine gute Polis benötigt persönliche Akteure, die standhaft und standfest sind. Dieser Stand ist in großen Teilen dem „Staat“, jenem begrifflichen Kuckucksei, wohl wieder abzurufen, oder nach der drohenden Stasis wieder einzunehmen. ■

Der Autor

DI Rahim Taghizadegan ist Gründer und Vorstand des Instituts für Wertewirtschaft. Er unterrichtet an zahlreichen Universitäten, hält Vorträge im In- und Ausland und publiziert regelmäßig zu Fragen der Ökonomie, Politik und Philosophie. Als interdisziplinärer Querdenker widmet er sich der Aufdeckung moderner Illusionen, der Freilegung verlorenen Wissens und der Verknüpfung der zahllosen aufgetrennten Fäden heutigen Denkens.



Das Institut für Wertewirtschaft

ist eines der wenigen vollkommen unabhängigen wissenschaftlichen Institute. Es wurde von einer Gruppe kritischer Köpfe aus den unterschiedlichsten Fachbereichen in Wien gegründet und konzentriert seine Arbeit auf den gesamten deutschsprachigen Raum. Wir verstehen uns als eine Schule im klassischen Sinn: Ein *Ort* der Muße (griechisch: *scholé*), um den Dingen auf den Grund zu gehen, eine *Tradition* freier Forschung und Lehre, sowie eine *Zunft* unabhängiger Gelehrter, die ihre Wahrheitsliebe (griechisch: *philosophía*) eint.

Wenn diese Analyse wertvoll für Sie war

... würden wir uns freuen, wenn Sie

- ✓ diese Analyse an Verwandte, Freunde, Bekannte und Kollegen weitergeben. Vergünstigte Exemplare schicken wir Ihnen dazu gerne zu: <http://wertewirtschaft.org/analysen>.
- ✓ uns im Institut für Wertewirtschaft besuchen. Wir bieten eine umfangreiche Bibliothek, den Kontakt zu außergewöhnlichen Menschen und ein reichhaltiges Veranstaltungsprogramm.
- ✓ unsere Publikationen abonnieren.
- ✓ das Institut für Wertewirtschaft, das seine unabhängige Tätigkeit ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert, durch eine Spende unterstützen:

<http://wertewirtschaft.org/spende>.

Tauchen Sie ein in die Tiefe einer Jahrtausende alten Tradition des Nachdenkens über die Welt und den Menschen, für die in einer kurzfristigen Zeit meist die Muße fehlt. Lassen Sie sich inspirieren, Ihre Ideen prüfen, ungeahnte Verbindungen aufzeigen. Die unabhängigen Denker des Instituts stehen für Vorträge, Lehrveranstaltungen, private Hauslehre, Seminare, Schriften, Forschungsprojekte und persönliche Beratung zur Verfügung. Anfragen an: info@wertewirtschaft.org.



INSTITUT FÜR
Wertewirtschaft

Döblinger Hauptstraße 17/4/12, A-1190 Wien

Fax: +43 1 2533033 4733

Email: info@wertewirtschaft.org

<http://wertewirtschaft.org>



WERTEWIRTSCHAFT.org

ISBN: 978-3-902639-22-6